

Tagesordnung der 5. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 28.04.2015, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
2. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
3. Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft
4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
5. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
6. Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)
7. Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"
8. Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt Schule von acht bis eins für den Primarbereich
9. Einrichtung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes am Kreisgymnasium Heinsberg
10. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
11. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt
12. Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"
13. Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"
14. Antrag nach § 5 Geschäftsordnung der FDP-Fraktion betr. Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

17. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2015
18. Ernennung von zwei stellvertretenden Kreisbrandmeistern
19. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Gebrüder-Grimm-Schule in Heinsberg (Schülerspezialverkehr)
20. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Saeffelen für naturschutzfachliche Zwecke
21. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung einer Dienstreise
22. Bericht der Verwaltung
23. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Ausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 1: Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

TOP 6: Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: bei 1 Enthaltung
einstimmig beschlossen

TOP 7: Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechte Quartiere in NRW"

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

TOP 8: Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt Schule von acht bis eins für den Primarbereich

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: bei 1 Befangenheit
einstimmig beschlossen

TOP 9: Einrichtung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes am Kreisdagheim Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Abstimmungsergebnis im Kreistag: einstimmig beschlossen

TOP 14: Antrag nach § 5 Geschäftsordnung der FDP-Fraktion betr. Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0056/2015/1

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Beratungsfolge:

14.04.2015	Rechnungsprüfungsausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Leitbildrelevanz:

Nein

Inklusionsrelevanz:

Nein

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 27.02.2015 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 12.03.2015 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 14.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.03.2015 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO NRW zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 545.334.193,60 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0069/2015

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Beratungsfolge: 28.04.2015 Kreisausschuss 07.05.2015 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	siehe Anlagen 1 bis 3
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2015, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2014 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 792.790,04 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2015 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan

des Jahres 2015 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.901.278,88 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2014 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2015. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2015 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2014 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2014.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 - Aufwendungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Aufwendungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	01100100	EDV (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.335,56 €	Der Auftrag für Konfektionierungsarbeiten der Glasfaserkabel wurde am 14.11.2014 erteilt. Die Arbeiten sind zwingend erforderlich für die Inbetriebnahme der neuen aktiven Netzwerkkomponenten. Die Leistung wurde jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 erbracht.
2	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	01100100	EDV (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.000,00 €	Seit dem Haushaltsjahr 2014 läuft der Abstimmungsprozess zur Einführung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Sozialhilfe. Die Maßnahmenvorbereitung hat im Haushaltsjahr 2014 begonnen, jedoch konnte die Einführung aufgrund des Abstimmungsprozesses mit den Kommunen im Haushaltsjahr 2014 nicht abgeschlossen werden. Mit den bei der Umsetzung entstehenden Wartungskosten wird ab Mitte 2015 gerechnet.
3	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudem.	01120100	Techn. Gebäudem. (SL)	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.200,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Kreisverwaltung Heinsberg zu übertragen.
4	II	32	0211/ 0212	Feuerschutz/ Rettungsdienst	02110500/ 02120500	Leitstelle Feuerschutz/ Rettungsdienst (SL)	529108	Kosten für Untersuchungen / Gutachten / Planungsleistungen	50.000,00 €	Die Leitstelle des Kreises Heinsberg muss lfd. den technischen Veränderungen standhalten. Für die Erstellung eines Gutachtens zwecks Modernisierung oder evtl. Standortveränderung soll ein Gutachterbüro beauftragt werden. Eine entsprechende Beauftragung ist im Haushaltsjahr 2014 nicht erfolgt. Daher sind die Mittel in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen.
5	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	02130100	Zivil- u. Katastrophen. (SL)	541203	Aus- und Fortbildung	1.002,00 €	Der Auftrag für die Unterweisung von Katastrophenschutz Helfern zur Handhabung von Gaswarngeräten wurde am 19.11.2014 erteilt. Die Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
6	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010100	Kreisgymnasium HS (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	155.583,72 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
7	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.900,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Kreisgymnasium Heinsberg zu übertragen.
8	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010300	Rurtal-Schule (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	8.206,94 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
9	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010399	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.200,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude der Rurtal-Schule zu übertragen.
10	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010400	Geb.-Grimm-Schule (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	7.600,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
11	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010499	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.700,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude der Gebrüder-Grimm-Schule zu übertragen.
12	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010502	BK Erkelenz Fachp. U.	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	38.333,14 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
13	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010599	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	22.200,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Erkelenz zu übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produkt- gruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sach- konto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
14	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010600	BK E-S-T GK (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	25.994,80 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
15	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010699	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.800,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs E-S-T in Geilenkirchen zu übertragen.
16	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010700	BK Wirtschaft (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	5.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
17	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	13.100,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Wirtschaft in Geilenkirchen zu übertragen.
18	IV	55	0508	Sonstige soziale Leistungen	05080200	Sonst Dienstleistungen (SL)	529108	Kosten f. Unters./ Gutachten/ Planungsleistungen	41.650,00 €	Der Auftrag zur Erstellung eines Sozialmonitorings für den Kreis Heinsberg wurde am 06.10.2014 erteilt. Die Auftragsabwicklung verzögert sich jedoch, weil bei der Datengenerierung aufgrund der Berücksichtigung von kommunalen Belangen eine zeitliche Verzögerung eingetreten ist.
19	I	65	0604	Einrichtungen Jugendarbeit	06040099	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg zu übertragen.
20	I	65	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010099/ 12010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.600,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2014 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2014, die im Jahr 2015 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Gebäude des Kreisbauhofes zu übertragen.
21	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010100	Baul. Ums./Ausf. Straß.m. (SL)	531500	Zuschüsse für lfd. Zwecke an verb. Untern., Beteilig., Sondervermögen	15.234,56 €	Im Zuge der Reaktivierung der Bahnstrecke Heinsberg - Lindern sind u.a. die Bahnübergänge K 5 "Rurtalstr." und K 16 "Himmericher Str." nachzurüsten. Diesbezüglich wurden seitens des Kreises 2011 mit der Rurtal GmbH entsprechende Verwaltungsvereinbarungen über die Kostenbeteiligungen auf der Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes beschlossen. Die Zahlungsverpflichtung ist noch nicht vollständig abgewickelt.
22	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010400	Unterh. v. Straßenfl. (SL)	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	254.276,96 €	Die Aufträge zur Ausführung von Deckensanierungsarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen sowie Markierungsarbeiten u.ä. wurden im Haushaltsjahr 2014 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
23	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	11020100	Bereitst. abfallw. Einr. (SL)	529108	Kosten für Untersuchungen / Gutachten	40.460,00 €	Der Auftrag über Ingenieurleistungen im Rahmen der Deponienachsorge und der Stilllegungskonzepte für die Standorte Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch wurde am 18.09.2014 erteilt. Die beauftragte Leistung ist bisher noch nicht vollständig erbracht worden, sodass die Mittel in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen sind.
24	V	61	1301	Landschafts-entwicklung	13010100	Landschaftsplanung (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	18.750,89 €	Am 29.08.2011 sowie am 20.11.2013 wurden bei der Grontmij GmbH Aufträge zur Erstellung der Landschaftspläne II/4 und III/8 erteilt. Die Planungsleistungen erstrecken sich über mehrere Jahre. Ein Großteil der Planungsleistungen und deren Abrechnung verlagern sich in die Haushaltsjahre 2014 und 2015. Die bereits durch Auftrag gebundenen jedoch in 2014 noch nicht verausgabten Mittel werden in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
25	V	61	1303	Landschaftsorient. Erholung	13030101	Unterhalt. Radwanderwege	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	3.661,47 €	Am 04.02.2014 wurde an die Fa. OKA Verkehrs- und Werbetechnik GmbH ein Auftrag für die Lieferung von Schildern und Zubehör im Rahmen der Wartung des Radwanderwegenetzes im Kreis Heinsberg erteilt. Es wurden bisher nur Teillieferungen abgerechnet, die restliche Lieferung wird im Frühjahr/Sommer 2015 erfolgen.
26	V	61	1401	Bodenschutz	14010100	Vorsorg. Bodenschutz (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	20.000,00 €	Die Übertragung der im Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von 20.000,00 € ist erforderlich zur Finanzierung des Eigenanteils im Rahmen der Förderung der digitalen Bodenbelastungskarten durch das Land.
Summe Aufwendungen									792.790,04 €	

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 - Auszahlungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Auszahlungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081103/081105	Einrichtungsgegenstände/GWG	19.067,61 €	Der Auftrag zur Lieferung und Montage einer Büro-Einbauschrankanlage im Verwaltungsgebäude Westpromenade wurde am 19.11.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
2	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081103/081105	Einrichtungsgegenstände/GWG	23.946,60 €	Die Aufträge zur Lieferung von Büromobiliar wurden am 03.,14. und 25.11.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
3	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081105	Geringw. Wirtschaftsgüter	4.900,04 €	Der Auftrag zur Lieferung von Besucherstühlen wurde am 26.11.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
4	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081105	Geringw. Wirtschaftsgüter	4.408,24 €	Der Auftrag zur Lieferung von Besucherstühlen wurde am 11.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
5	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081104	sonstige Betriebs- u. Geschäftsausst.	3.020,00 €	Der Auftrag zur Lieferung und Montage einer Küche in der Hausmeisterei am BK EST Geilenkirchen wurde am 01.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
6	I	10	0108	Personal-management	I-0108-002	Loga Module	011103	DV-Software	4.081,70 €	Der Auftrag für ein Zusatzmodul für die Elektr. Personalakte wurde am 05.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
7	II	20	0109	Finanzm. u. Rechnungsw.	I-0109-001	Investitionen	011103	DV-Software	2.901,22 €	Der Auftrag zur Anpassung der Belegablage des optischen Archivierungssystems OS/ECM wurde am 11.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
8	II	20	0109	Finanzm. u. Rechnungsw.	I-0109-001	Investitionen	011102	Lizenzen	4.284,00 €	Der Auftrag zur Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem Finanzwesen MACH und der Anwendung ProBauG wurde am 22.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
9	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	081101	EDV-Geräte	3.509,31 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Servers wurde am 23.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
10	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	081105	Geringw. Wirtschaftsgüter	3.408,16 €	Der Auftrag zur Lieferung von LED Monitoren wurde am 09.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
11	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	081101	EDV-Geräte	20.861,65 €	Der Auftrag zur Lieferung von 40 Tablets für die Kreistagsmitglieder wurde am 19.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
12	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	011103	DV-Software	30.000,00 €	Seit dem Haushaltsjahr 2014 läuft der Abstimmungsprozess zur Einführung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Sozialhilfe. Die Maßnahmenvorbereitung hat im Haushaltsjahr 2014 begonnen, jedoch konnte die Einführung aufgrund des Abstimmungsprozesses mit den Kommunen im Haushaltsjahr 2014 nicht abgeschlossen werden. Mit den bei der Umsetzung entstehenden investiv anfallenden Kosten wird ab Mitte 2015 gerechnet.
13	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudem.	I-0112-010	Parkplatz Erweiterung Kreishaus	035103	Außenanl. v. Geb. der allg. Verwaltung	4.926,01 €	Der Auftrag zur Lieferung von Gehölsen für die Außenanlagen der Kreisverwaltung wurde am 13.11.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
14	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudem.	I-0112-010	Parkplatz Erweiterung Kreishaus	091103	Sonstige Anlage im Bau	810,00 €	Der Auftrag für die Miete eines Minibaggers für die Parkplatzarbeiten an der Valkenburger Str. wurde am 19.12.2014 erteilt. Die Arbeiten wurden jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 ausgeführt.
15	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-002	Inv. Feuerschutz unterhalb WG	071102	Maschinen und technische Anlagen	4.888,71 €	Der Auftrag zur Installation und Inbetriebnahme einer BOS Antenne wurde am 15.12.2014 vergeben. Die Installation ist noch nicht abgeschlossen.
16	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-002	Inv. Feuerschutz unterhalb WG	081104	sonstige Betriebs- u. Geschäftsausst.	9.200,00 €	Der Rahmenvertrag für die Beschaffung der Digitalfunkgeräte für die Fahrzeuge des Kreises Heinsberg, der HS gGmbH und der Kommunen des Kreises Heinsberg wurde öffentlich ausgeschrieben. Der Kreisausschuss stimmte in seiner Sitzung am 09.12.2014 dem Abschluss des Rahmenvertrages zu, eine Anschaffung im Haushaltsjahr 2014 ist nicht mehr erfolgt. Für die Beschaffung von Digitalfunkgeräten im Bereich des Feuerschutzes werden entsprechende Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
17	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-005	Leitstellentechnik	071102	Maschinen und technische Anlagen	125.000,00 €	Das Funkvermittlungssystem für die Leitstelle wurde im Oktober 2014 öffentlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgte am 21.10.2014. Am Submissionstermin lag nur ein Angebot vor. Das Vergabeverfahren wurde aufgehoben. Die Auftragsvergabe soll nun im Haushaltsjahr 2015 erfolgen.
18	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-005	Leitstellentechnik	011103	DV-Software	15.291,50 €	Der Auftrag zur Direktanbindung der COBRA-Schnittstelle wurde am 07.12.2012 erteilt. Die Arbeiten wurden noch nicht fertig gestellt.
19	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-005	Leitstellen-technik	081101	EDV-Geräte	36.869,77 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Langzeitdokumentationsanlage für das Feuerschutzzentrum wurde am 10.12.2014 erteilt. Die Arbeiten wurden noch nicht fertiggestellt.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sach-konto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
20	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-006	Investition Leitst. unterh. WG	081103	Einrichtungsgegenstände	2.915,50 €	Der Auftrag zur Beschaffung zweier Schrankbetten für die Leitstelle des Kreis Heinsberg wurde am 18.11.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
21	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-006	Investition Leitst. unterh. WG	071102	Maschinen und technische Anlagen	12.602,10 €	Der Auftrag zur Montage und Inbetriebnahme einer Notstromschananlage für das Feuerschutzzentrum wurde am 22.12.2014 erteilt. Die Arbeiten wurden noch nicht fertiggestellt.
22	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-007	ELW 1	091103	Sonstige Anlage im Bau	134.020,18 €	Der Auftrag zum Ausbau des beigestellten Fahrzeuges zum Einsatzleitfahrzeug 1 (ELW 1) wurde am 05.11.2014 erteilt. Die Arbeiten wurden noch nicht fertiggestellt.
23	I	65	0212	Rettungsdienst	I-0212-015	Anbau Rettungswache Erkelenz	091101	Gebäude im Bau	64.916,70 €	Der Erweiterungsbau der Rettungswache in Erkelenz konnte nicht wie geplant im Jahr 2014 vollständig abgeschlossen werden. Es wird mit Fertigstellung der Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2015 gerechnet.
24	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-001	Inv. Kat.Sch unterhalb WG	091103	Sonstige Anlagen im Bau	12.692,12 €	Der Auftrag zur Lieferung eines digitalen tragbaren Gammaskpektrometers mit Dosisleistungsmessung wurde am 10.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
25	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-001	Inv. Kat.Sch unterhalb WG	081104	sonstige Betriebs- u. Geschäftsausst.	61.800,00 €	Der Rahmenvertrag für die Beschaffung der Digitalfunkgeräte für die Fahrzeuge des Kreises Heinsberg, der HS gGmbH und der Kommunen des Kreises Heinsberg wurde öffentlich ausgeschrieben. Der Kreisausschuss stimmte in seiner Sitzung am 09.12.2014 dem Abschluss des Rahmenvertrages zu, eine Anschaffung im Haushaltsjahr 2014 ist nicht mehr erfolgt. Für die Beschaffung von Digitalfunkgeräten im Bereich des Feuerschutzes werden entsprechende Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
26	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101001	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	36.472,97 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
27	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030102001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	25.856,06 €	Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2014 zur auslaufenden Schließung der Janusz-Korczak-Schule werden dieser ab dem HH-Jahr 2015 keine investiven Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Aufgrund noch zu tätiger Investitionen und bereits im Jahr 2014 erteilter, jedoch erst im Jahr 2015 abzuwickelnder Aufträge werden die Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
28	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103001	Anschaffung Fahrzeuge	071103	Fahrzeuge	36.000,00 €	Der Auftrag zur Lieferung eines neuen Ford Transit wurde Mitte Dezember 2014 (ca. 26.200 €) erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt im Haushaltsjahr 2015. Die restlichen zu übertragenden Mittel werden für die nach Lieferung des Fahrzeuges erforderlichen Umbau (Montage einer Rollstuhlrampe) benötigt.
29	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	30.681,18 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
30	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030104001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	25.000,00 €	Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2014 zur auslaufenden Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule werden dieser ab dem HH-Jahr 2015 keine investiven Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Aufgrund noch zu tätiger Investitionen und bereits im Jahr 2014 erteilter, jedoch erst im Jahr 2015 abzuwickelnder Aufträge werden die Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
31	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	71.831,96 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
32	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106001	Bewegliches Vermögen	081101/081103	EDV-Geräte/ Einrichtungsgegenstände	31.853,25 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
33	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	12.823,47 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zieltensprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
34	II	20	1002	Wohnungsbau-förderung	I-1002-001	Bedienstetendarlehen	139882	Bedienstetendarlehen	20.451,68 €	Im Bereich der Bedienstetendarlehen wurden Mittel in Höhe von 20.451,68 € für zwei bereits im Haushaltsjahr 2014 vergebene und somit "reservierte" Bedienstetendarlehen in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
35	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-015	sonst. Inv.maßn. und GWG	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	26.520,63 €	Der Auftrag zur Verstärkung von vorhandenen Deponiewegen wurde am 16.10.2014 erteilt. Die Leistungserbringung hat jedoch erst im Januar/Februar 2015 stattgefunden.
36	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-017	RB-TOFA Zufahrt/Umb. Kleinanl.	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	1.756.522,00 €	Durch Planänderungen, die sich in den abschließenden Abstimmungsgesprächen, insbesondere mit der Bezirksregierung ergaben, kann eine Ausschreibung und Vergabe zu den notwendigen Maßnahmen erst im Haushaltsjahr 2015 stattfinden. Daher werden die entsprechenden Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
37	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-006	Bewegliches Vermögen	081102	Werkzeuge, Werksggeräte	12.097,78 €	Die Aufträge zur Lieferung von diversen Vermögensgegenständen (u.a. Schneepflug, Palettengabel, Sperrstrahlgarnitur, Ladungssicherungsartikel) wurden im Haushaltsjahr 2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung wurde jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 erbracht.
38	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	209.514,24 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des Neubaus der EK 5 wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
39	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-011	Neubau EK 13 / EK 17	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	83.664,11 €	Die Aufträge über Ingenieurleistungen zur Planung einer neuen Kreisstraße "EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt wurden im Haushaltsjahr 2013 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
40	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-013	Umbau K 5 / OD Oberbruch	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	7.013,86 €	Der Auftrag für eine Bestandserkundung wurde am 10.07.2014 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 vollständig erbracht und schlussgerechnet.
41	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-017	Neubau EK 3 / Zubringer B 56n	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	1.219.900,00 €	Die vom Kreis Heinsberg zum Bau des Zubringers zur B56n vereinbarte Kostenerstattung für das gemeinsame Brückenbauwerk und der Fahrbahntrasse einschl. Kreisverkehrsplatz an der K 13 durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW ist wegen der noch ausstehenden Leistungsausführungen durch die Auftragnehmer noch nicht angefordert worden und somit in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen.
42	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-018	Neubau EK 3 / Birgden-Gillrath	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	27.046,32 €	Die vom Kreis beauftragten Planungen zur OU Birgden (EK 3 - 1. BA) sind wegen der notwendigen Änderungen zu den landwirtschaftlichen Wegen noch nicht in Gänze abgeschlossen und mit den Planungsbüros abgerechnet worden. Die Mittel sind somit in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen.
43	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-025	Diverse Straßenbaumaßnahmen	045105/ 091102	sonstige VG/ Infrastrukturvermögen im Bau	90.866,88 €	Die Aufträge zu Deckensanierungsarbeiten auf der Kreisstraße 1, zur Errichtung von Fahrzeuge-Rückhaltesystemen und Schutzplankenkonstruktionen an der K 29 sowie zur Absicherung der Brückenwiderlager an der K 8 wurden im Haushaltsjahr 2014 erteilt. Die beauftragten Leistungen sind noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und werden in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
44	I	65	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-026	KSM Neubau Fahrzeughalle	091101	Gebäude im Bau	6.000,00 €	Der Neubau der Fahrzeughalle ist noch nicht abgeschlossen. Zur Fertigstellung der Baumaßnahme werden die durch Aufträge gebundenen Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
45	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-039	Neubau Rurbrücke bei HS-Kempen	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	1.373.804,92 €	Die Aufträge zum Ersatzneubau der Rurbrücke der K 21 bei Heinsberg-Kempen sowie den Planungsleistungen hierzu wurden im Haushaltsjahr 2014 erteilt. Da die beauftragten Leistungen bisher noch nicht vollständig erbracht und in der Ausführung sind, werden die nicht verausgabten Mittel in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.
46	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-044	Umbau Kreuzung K 32	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	22.000,00 €	Die Kostenbeteiligung des Kreises Heinsberg am Umbau der Kreuzung K 32/Tenholter Straße zu einem Kreisverkehrsplatz wurde mit der Stadt Erkelenz noch nicht schlussgerechnet.
47	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-048	Radweg K 23 bei Weg.-Dalheim	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	80.000,00 €	Die zwischen der DB Netz und dem Kreis geschlossene Kostenübernahmevereinbarung zu den Abbruchkosten der Stützwände der DB-Brücke im Bereich der K 23 bei Wegberg-Dalheim wurde mit der DB Netz noch nicht abgewickelt. Die Mittel sind daher in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen.
48	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-050	Häcksler	071102	Maschinen und technische Anlagen	63.010,50 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Holzhäckslers wurde am 10.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2015.
49	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-051	Nachlaufstreuer für Radwege	071103	Fahrzeuge	22.025,95 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Radweg-Nachlaufstreuers wurde am 08.12.2014 erteilt. Die Lieferung und Leistung ist jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 erfolgt.
Summe Auszahlungen									5.901.278,88 €	

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan 2015

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der folgenden Übersicht werden die Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan dargestellt:

I. Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Aufwendungen	792.790,04 €
---	--------------

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2015	792.790,04 €
---	---------------------

Hinweis:

Mit dem ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) wurde die Vorschrift des § 43 Abs. 3 GemHVO (Bildung einer Deckungsrücklage) gestrichen, weil diese Regelung sich im doppischen System als praxisuntauglich erwiesen hat. Die Deckungsrücklage wurde somit zum 31.12.2013 vollständig aufgelöst.

II. Auswirkungen auf den Finanzplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Auszahlungen	5.901.278,88 €
---	----------------

Auswirkungen auf den Finanzplan 2015	5.901.278,88 €
---	-----------------------

Gemäß § 86 Abs. 2 GO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0078/2015

Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft

Beratungsfolge:

28.04.2015 Kreisausschuss

07.05.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die TZJ betreibt ein multifunktionales Technologiezentrum in Jülich, insbesondere für innovative Unternehmen und Existenzgründer. Dies umfasst den Bau, die An- und Vermietung geeigneter Räumlichkeiten, den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen und -räumen sowie das Angebot von Beratungs-, technischen und sonstigen Dienstleistungen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an Gesellschaften, die unter anderem den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an innovativen Unternehmen sowie die Betreuung und die Beratung dieser Unternehmen betreiben.

Am Stammkapital der TZJ sind folgende Gesellschafter beteiligt:

Stadt Jülich	28 %
AGIT GmbH	13 %
Kreis Düren	10 %
Forschungszentrum Jülich	5 %
H. Lamers GmbH & Co. KG	5 %
RWE Power AG	5 %
Enrichment Technology	5 %
Zuckerfabrik Jülich	5 %
Sparkasse Düren	8 %
Aachener Bank	8 %
Deutsche Bank	8 %

Am Stammkapital der AGIT sind folgende Gesellschafter beteiligt:

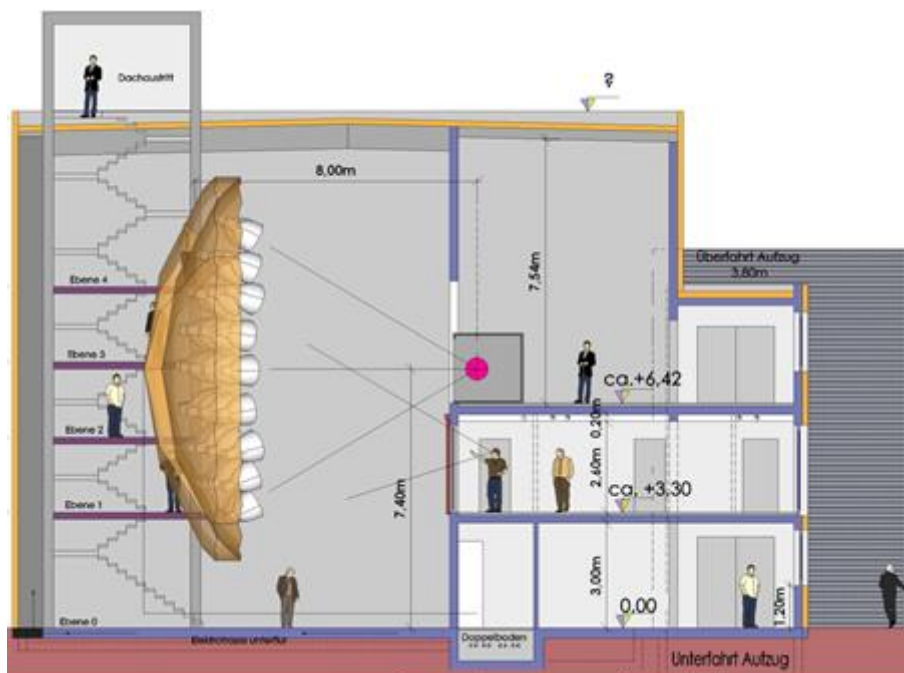
Industrie-und Handelskammer zu Aachen	12,95 %
Handwerkskammer Aachen	4,27 %
Stadt Aachen	29,86 %
StädteRegion Aachen	15,38 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH	1,60 %
Kreis Düren	8,54 %
Kreis Heinsberg	4,27 %
Kreis Euskirchen	4,27 %
Sparkasse Aachen	14,38 %

Sparkasse Düren	2,07 %
Kreissparkasse Euskirchen	1,11 %
Kreissparkasse Heinsberg	1,20 %
Fachhochschule Aachen	0,09 %

Seit September 2010 ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) Mieter im Technologiezentrum Jülich und betreibt seit Juli 2011 mit seinem „Institut für Solarforschung“ im angrenzenden Gewerbegebiet Königskamp den „Solarturm“ zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

Das DLR benötigt zu Forschungszwecken weitere Hallenflächen, die jedoch derzeit im TZJ nicht zur Verfügung stehen. Nach zahlreichen Gesprächen plant die TZJ - insbesondere auch im Hinblick auf eine festere Bindung des DLR an den Standort Jülich - eine Testanlage (MHLS) für das DLR zu errichten. In dieser möchte das DLR einen „Modularen Hochleistungsstrahler“ („künstliche Sonne“) aufbauen, der eine weltweit einzigartige Strahlungskonzentration mittels elektrischer Lampen ermöglicht. Hiermit möchte das DLR Tests und Qualifizierungen von Komponenten der konzentrierten Solartechnik durchführen. Mit der künstlichen Sonne können Experimente unabhängig von der Tageszeit und den Wetterbedingungen ermöglicht und die Forscher in die Lage versetzt werden, die Geschwindigkeit bei der Entwicklung neuer Solartechnologien zu erhöhen.

Die TZJ hat der Verwaltung die nachstehende Skizze zur Verdeutlichung des Projektes zur Verfügung gestellt:



Das zu bebauende Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des TZJ und des „Solarturms“.

Zu diesem Zweck soll eine Projektgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft der TZJ zum Bau und anschließender Vermietung eines „Modularen Hochleistungsstrahler (MHLS)-Gebäudes“ gegründet werden. Die Projektgesellschaft ist damit wirtschaftlich autark und abgesehen vom einzuzahlenden Stammkapital durch die TZJ mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden. Die gesamten Kosten werden vom DLR im Rahmen eines langfristigen

Mietvertrags übernommen, der auch die möglichen finanziellen Aufwendungen nach Ablauf der Mietdauer berücksichtigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Gesellschaftsvertrag zudem die Möglichkeit beinhalten soll, dass das DLR der Projektgesellschaft zukünftig als Gesellschafter beitreten könnte.

Der Kreis Heinsberg ist an der TZJ mittelbar über die Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) beteiligt. Der Gesellschaftsanteil der AGIT an der TZJ beträgt 13 %. Der Gesellschaftsanteil des Kreises Heinsberg an der AGIT beträgt 4,27 %.

Der Kreis Heinsberg als Gesellschafter der AGIT unterstützt die Absicht der TZJ, die Projektgesellschaft zu gründen, die es ermöglicht den Standort Jülich weiter als den Forschungsstandort in Sachen Solarkraftwerke ("Forschungsplattform Standort Jülich") sowie die Kooperation mit dem DLR weiter zu stärken. Der Kreis Heinsberg möchte sich an diesem zukunftsorientierten Projekt beteiligen, welches im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse der Region steht.

Die nichtwirtschaftliche Betätigung im Wege der Gründung der Projektgesellschaft ist gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW geboten und zulässig. Sie steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises Heinsberg. Der Unternehmensgegenstand ist die Vermietung und Verwaltung von Gewerbeimmobilien im Zusammenhang mit der Förderung des Technologiestandorts Jülich, einschließlich Planung, Errichtung, Erwerb und Anmieten etwaiger hierzu erforderlicher Immobilien und Anlagen, sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der technologischen Entwicklung der Region Jülich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Einzelheiten hierzu sowie die rechtliche Ausgestaltung der Projektgesellschaft sind in dem als der Einladung zur Kreisausschusssitzung Anlage beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurf dokumentiert.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW) hat der Kreis Heinsberg diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass der Kreis Heinsberg den Beschluss und das Anzeigeverfahren einheitlich über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterleitet bzw. anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Sollten aus redaktionellen oder gemeindewirtschaftsrechtlichen Gründen Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden, so ist dieser Gesellschaftsvertragsentwurf Gegenstand der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stimmt der Gründung der "Projektgesellschaft TZJ GmbH" (nachfolgend "Projektgesellschaft") zu. Das Stammkapital der Projektgesellschaft beträgt 25.000,00 €. An diesem Stammkapital wird sich die TZJ mit 100 % beteiligen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigelegt.
2. Der Vertreter des Kreises in den Gremien der AGIT wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben. Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt die vom Vertreter des Kreistages in der Gesellschafterversammlung der AGIT im Wege des Umlaufverfahrens am 19.03.2015 unter Gremienvorbehalt erteilte Zustimmung zur Gründung der Projektgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft der TZJ. Der Gremienvorbehalt wird hierdurch aufgehoben. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des positiven Ausgangs des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich, unter Beachtung der sonstigen - insbesondere gemeindewirtschaftsrechtlichen - Vorschriften anzuzeigen. Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens den Beschluss und das Anzeigeverfahren über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten bzw. anzuzeigen, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

[xxx] GmbH

- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Jülich.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung und Verwaltung von Gewerbeimmobilien im Zusammenhang mit der Förderung des Technologiestandorts Jülich, einschließlich Planung, Errichtung, Erwerb und Anmieten etwaiger hierzu erforderlichen Immobilien und Anlagen, sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der technologischen Entwicklung der Region Jülich.
- 2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.

Es besteht aus fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils einem Euro.

Zur Leistung auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Technologiezentrum Jülich GmbH 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 25.000,00.

- 2) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in bar fällig.
- 3) Kein Gesellschafter ist über seine Gesellschaftseinlage hinaus zu weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) verpflichtet.

§ 4

Beginn, Dauer

Die Gesellschaft beginnt als GmbH mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5

Kündigung

- 1) Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.
- 2) Wird die Gesellschaft gekündigt, so scheidet der Kündigende am Ende der Frist aus der unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden Gesellschaft aus. Diese hat spätestens drei Monate vor Fristablauf durch Beschluss festzulegen, wer den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen hat oder ob der Anteil mit Ablauf der Frist als eingezogen gilt; im ersteren Fall ist der kündigende Gesellschafter zur sofortigen Abtretung seines Anteils verpflichtet.

Wird dieser Beschluss nicht rechtzeitig gefasst, so gilt die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst und ist zu liquidieren; in diesem Fall scheidet der Kündigende nicht aus und nimmt an der Liquidation teil. Der kündigende Gesellschafter hat bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann für jeden Geschäftsführer eine davon abweichende Vertretungsbefugnis beschließen, z.B. Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 2) Der Geschäftsführer bedarf zu folgenden Handlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Bestimmung oder Änderung der lang-, kurz- und mittelfristigen Unternehmenspolitik und der Investitionspolitik.
 - b) Aufnahme neuer Geschäftsbereiche bzw. vollständige oder teilweise Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche.
 - c) Abschluss, Abänderung oder Kündigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern (mit Ausnahme von üblichen Handelsgeschäften).

- d) Abschluss, Abänderung oder Kündigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihrem/ihren Geschäftsführer(n).
 - e) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - f) Erwerb und die Veräußerung von und die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, Belastungen von Grundeigentum oder Rechten an Grundstücken.
 - g) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Einrichtung, Auflösung und Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen.
- 3) Ein Katalog gemäß vorstehendem Absatz 2 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften erweitert oder beschränkt werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit allerdings der Schriftform.

§ 7

Geschäftsjahr, Gewinnverwendung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf Ausschüttungen, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Ausschüttungen sind den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach Beschluss über die Ausschüttung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einen anderen Zeitpunkt. Ausgeschüttete Beträge werden auf die Gesellschafter im Verhältnis der Nominalbeträge ihrer Stammeinlagen verteilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Ergebnisverwendung;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) die Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Festsetzung deren Vergütung;
 - f) die Bestellung von Prokuristen;

- g) die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - h) die Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft;
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - j) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Absatz 1 AktG;
 - l) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- 2) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 3) Der Gesellschafter Technologiezentrum Jülich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung sowie im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen vertreten durch:
- a) [xxx]
 - b) [xxx]
 - c) [xxx]
- 4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft oder einen Gesellschafter einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder mit Telefax mit einer Frist von einer Woche. Wann ein dringender Fall vorliegt, wird von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmt bzw. von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit einem Gesellschafter.
- 5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann unter Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder einzelne Geschäftsführer und jeder einzelne Gesellschafter hat das Recht zur Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief.
- 7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist auch unter Verzicht auf alle Fristen und Formvorschriften möglich, wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind. Gesellschafterbeschlüsse können unter Verzicht auf Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften auch schriftlich, per Telefax oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung oder dem Inhalt des zu fassenden Beschlusses widerspricht. Ein telefonischer Beschluss bedarf der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, die innerhalb des folgenden Werktages der Ge-

schäftsführung der Gesellschaft vorliegen muss. Schweigen gilt als Ablehnung. Vorbehaltlos schriftliche Stimmabgabe gilt als Einverständnis.

- 8) Die Versammlung wählt an ihrem Beginn einen Vorsitzenden. Mangels Wahl führt die lebensälteste, anwesende, stimmberechtigte Person den Vorsitz. Über jede Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muss und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern durch Einschreiben zu übersenden oder gegen Quittung auszuhändigen. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch unabhängig. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 6 gefasste Beschlüsse sind in der endgültigen Fassung durch die Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 9) Anfechtung oder Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen sind nur innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Niederschrift oder Zugang der schriftlichen Bestätigung gemäß Absatz 7 zulässig.

§ 9

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter 3/4 aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung mit einer Frist von sieben Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich abzugeben.
- 2) Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr. Gleiches gilt für den Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 3) Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter oder einen Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufes mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen und sich in der Gesellschafterversammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde vertreten zu lassen.
- 4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Vertrag oder dem Gesetz eine besondere Mehrheit vorgesehen ist.
- 5) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen:
 - a) des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - c) Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;

- d) Auflösung der Gesellschaft;
- e) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichtes;
- g) die Entlastung der Geschäftsführung;
- h) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an denselben.
- i) Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstand von mehr als EUR [xxx] Gesamtsumme - ausgenommen Arbeitsverträge.
- j) Die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- k) Die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung betrachtet.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Geschäftsführung hat den von ihr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- 2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils unter Namensnennung und die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.
- 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung und die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 4) In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Gesellschaft für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Kommunen zur Kenntnis.
- 5) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- 6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten öffentlich bekannt zu machen und die Geschäftsführung hat sowohl Jahresabschluss als auch Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 11

Informationsrechte

- 1) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- 2) Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß §§ 103, 112 GO NRW, § 53 KrO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen untereinander hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch ein Rechnungsprüfungsamt ab.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Mit Einwilligung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsanteil jederzeit und ohne Nennung von Gründen einziehen bzw. anstatt der Einziehung die Pflicht zur Abtretung beschließen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann die zwangsweise Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Einwilligung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn in der Person eines Inhabers des Geschäftsanteils ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) in den Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, gleichgültig welcher Art, betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrem Beginn aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat und die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

Bei dem Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss muss im Übrigen einstimmig gefasst werden.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zu, so kann er zwangsweise eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.

- 3) In allen Fällen kann anstelle der Einziehung beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile von ihnen unter Beachtung von § 33 GmbHG entweder auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere von der Gesellschaft zu bezeichnende Dritte zu übertragen hat. Ein entsprechender Beschluss ist erst wirksam, wenn der Dritte sich zu der Übernahme verpflichtet hat. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 2 S. 3, 5 entsprechend. Die Abtretung ist unverzüglich zu beurkunden und kann unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung oder Sicherung der Abfindung gemäß Absatz 5 erklärt werden.
- 4) Stimmt der betroffene Gesellschafter der Einziehung oder Verpflichtung zur Abtretung zu, so scheidet er mit dem Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses, frühestens mit Abgabe seiner Einwilligungserklärung, bei Abtretung frühestens mit deren Beurkundung, aus der Gesellschaft aus; von da an enden seine Gesellschafterrechte. Sein Anspruch auf Zahlung der Abfindung bleibt davon unberührt.
- 5) Bei der Zwangseinziehung beziehungsweise -abtretung scheidet der betroffene Gesellschafter mit der vollständigen Zahlung des Abfindungsentgelts unter gleichzeitiger Beendigung aller Gesellschafterrechte aus der Gesellschaft aus, frühestens bei Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gemäß Absatz 2 beziehungsweise der Anteilsabtretung gemäß Absatz 3.

Unabhängig davon ruht in dem Fall ab der Mitteilung des wirksamen Beschlusses das Stimmrecht und entfällt ab dann das Gewinnbezugsrecht für den ausgeschlossenen Gesellschafter.

§ 13

Abfindungsentgelt

- 1) In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen von seinem Inhaber zu übertragen ist, hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf Leistung eines Entgelts durch die Gesellschaft beziehungsweise den Erwerber.
- 2) Das Abfindungsentgelt entspricht dem vollen Verkehrswert des Anteils. Dieser Wert ist nach der Ertragswertmethode auf den Stichtag gemäß Absatz 5 zu ermitteln. Dabei werden die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Düsseldorf oder einer vergleichbaren Stelle veröffentlichten Richtlinien empfohlen.
- 3) Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so ist die Bewertung von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Mangels Einigung über seine Person ist er von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestellen. Bei einvernehmlicher Benennung werden die Kosten des Gutachtens zwischen Gläubiger und Schuldner des Anspruchs hälftig geteilt. Anderenfalls werden die Kosten des Gutachtens im Verhältnis des Unterliegens verteilt.

- 4) Das Entgelt ist grundsätzlich in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist bei Einziehung mit Einwilligung und bei Kündigung zwölf Monate nach dem Stichtag gemäß Absatz 5, ansonsten nach Mitteilung des wirksamen Beschlusses an den Gesellschafter zinslos fällig, bei Abtretung frühestens mit deren Vollzug.

Die vorzeitige Auszahlung des Entgeltes ist zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf die Stellung von Sicherheiten.

- 5) Als Stichtag für die Berechnung des Abfindungsentgelts gilt der Tag, an dem - mit Ausnahme der Zahlung der Abfindung - alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des Gesellschafters erfüllt sind.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

- 1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder Belastung, oder über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen. Die Ablehnung der Zustimmung bedarf keiner Begründung.
- 2) Wird die Zustimmung zur Veräußerung von einem Gesellschafter verweigert, so sind sämtliche die Zustimmung verweigernden Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, auf Verlangen des veräußerungswilligen Gesellschafters den betroffenen Geschäftsanteil zu den Bedingungen zu erwerben, die für die Veräußerung mit dem Dritten vereinbart waren. Der Nachweis der Bedingungen obliegt dem veräußerungswilligen Gesellschafter. § 13 bleibt unberührt

§ 15

Vorkaufsrechte

- 1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- 2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soll der Verkauf an einen Gesellschafter erfolgen, ist der Nennbetrag des von ihm gehaltenen Geschäftsanteils im Rahmen der Bestimmung des Vorkaufsrechts gemäß Satz 1 zu berücksichtigen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- 4) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- 5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 14 Absatz 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht der nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 14 Absatz 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 16

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 17

Liquidation

Beschließt die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft oder gilt sie aus anderen Gründen als aufgelöst, so ist sie zu liquidieren. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt unter Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern die Bestellung von Liquidatoren. Für diese gelten alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags über die Geschäftsführung sinngemäß.

§ 18

Berücksichtigung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW), dass in der Gesellschaft – soweit einschlägig – die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2) Sollte eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

- 3) Der mit der Gründung der Gesellschaft verbundene Aufwand - Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten für steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie Kosten der Veröffentlichung - wird bis zur Höhe von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft übernommen.

Als Anlage zur Niederschrift des Notars [xxx] vom [xxx], UR-Nr. [xxx]/15 vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

ENTWURF

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0054/2015/1

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge:

13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat am 30.3.2015 ein Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Über das Ergebnis des Gespräches wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales berichtet. Die Krankenkassen haben das Einvernehmen noch nicht erklärt.

Ebenfalls wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über die Eckdaten der Gebührenkalkulation informiert, die auf der Basis des Ergebnisses des Gespräches am 30.3.2015 erstellt wurde. Eine Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes sind als Anlagen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigelegt. Von den Institutionen, die sich aktiv geäußert haben, wurde die Planung des Kreises grundsätzlich positiv beurteilt. Bedenken bzw. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.03.2015.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird unter dem Vorbehalt der Erklärung des Einvernehmens durch die Krankenkassen beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0080/2015

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

28.04.2015 Kreisausschuss

07.05.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 liegt ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 07.05.2015 zu beschließende und ggf. ab dem 01.06.2015 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt.

Die Krankenkassen sind vorab über die geplante Gebührenerhöhung und die Änderung der Satzung informiert worden. Da diese Verhandlungen wegen der noch fehlenden aber kurzfristig zu erwartenden Rückmeldung der Krankenkassen noch nicht endgültig abgeschlossen sind, wird in der Kreisausschusssitzung berichtet.

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden. Diese werden in der Sitzung durch den Geschäftsführer der RDHS gGmbH, Herrn Rademacher, erläutert. Ergänzende Unterlagen werden nachgereicht bzw. als Tischvorlage in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Eine Synopse wird ebenfalls als Tischvorlage überreicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird in der in der Kreis-ausschusssitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellten Fassung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0059/2015/1

Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)**Beratungsfolge:**

13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Im zweiten Abschnitt/Erster Titel des Sozialgesetzbuches/fünftes Buch (SGB V - Krankenversicherung) sind grundlegende gesetzliche Vorgaben über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung aufgeführt. So wirken gemäß § 72 Abs. 1 SGB V Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Gemäß § 72 Abs. 2 ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung ... sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Daneben obliegt es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes NRW der jeweils zuständigen Ärztekammer als beruflicher Vertretung aller Ärztinnen und Ärzte, einen ärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Schließlich hat die untere Gesundheitsbehörde nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in NRW (ÖGDG) u.a. die gesetzliche Aufgabe einer ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Regional zuständig für die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Nordrhein (Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und damit auch für die Sicherstellung des Notdienstes sind die kassenärztliche Vereini-

gung Nordrhein (KVNo) und die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), die diese Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen haben. KVNo und ÄKNo sind beides Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Selbstverwaltungskompetenzen. Vor dem geschilderten gesetzlichen Hintergrund werden im Kreis Heinsberg derzeit drei allgemein-ärztliche Notdienstpraxen betrieben, jeweils eine im Bereich der Krankenhäuser in Erkelenz, in Geilenkirchen und in Heinsberg.

Die Vertreterversammlung der KVNo hat nunmehr mit Beschluss vom 11.02.2015 ihren Vorstand aufgefordert, die Organisation des allgemein-ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass u.a. die allgemein-ärztlichen Notdienstpraxen in ihrem Bezirk von bisher 62 auf dann 41 reduziert werden. Für das Gebiet des Kreises Heinsberg ist demnach vorgesehen, nur noch eine einzige Notdienstpraxis aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 befasst; hierzu wird auf die Einladung zur Sitzung und die Niederschrift darüber verwiesen. Nach dem dort gefassten Beschluss sollte u.a. ein interfraktionelles Gremium gebildet werden, dass zusammen mit dem Landrat, den Vertretern der Ärzteschaft, den Betreibern der Notdienstpraxen und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen das Ziel verfolgt, eine an den Bedürfnissen der Patienten orientierten Notdienstversorgung im Kreis Heinsberg zu erhalten.

Zwischenzeitlich hat die Kammerversammlung der ÄKNo am 21.03.2015 den Beschluss der KVNo in der vorliegenden Form u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass gewachsene Strukturen des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes, die sich bewährt haben und funktionieren, erhalten bleiben müssten. Gleichzeitig wird der KVNo angeboten, unter Berücksichtigung vorliegender Daten eine umfassende, zukunftsfähige Organisationsform des ärztlichen Notdienstes mitzuentwickeln. Die Delegierten der Kammerversammlung beauftragten ihren Vorstand darüber hinaus, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landräten sowie Kommunal- und Landespolitikern in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notdienstpraxen in NRW zahlen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage hat sich am 25.03.2015 das o.a. interfraktionale Gremium (Arbeitskreis) bei der Kreisverwaltung Heinsberg zusammengefunden. Eingeladen waren je ein Vertreter der dem Kreistag des Kreises Heinsberg angehörenden Fraktionen sowie verschiedene Vertreter von an der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein -KVNo-, Ärztekammer Nordrhein -ÄKNo-, Betreiber der bestehenden Notdienstpraxen in Erkelenz und in Heinsberg, Krankenhäuser Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH“.

In dem Arbeitskreis wurde aus den verschiedenen Perspektiven eingehend erörtert, wie die von der KVNo vorgesehene Reform zu bewerten ist, welche Auswirkungen in der Alltagspraxis daraus resultieren könnten und wie die Reform konstruktiv begleitet werden kann. Die Beteiligten waren sich schließlich darin einig, dass die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger seitens des Kreises Heinsberg in einem möglichen Anhörungs-/ Beteiligungsverfahren vorzutragenden Anliegen umso mehr Akzeptanz und Gehör finden, je einvernehmlicher sie politisch gestützt sind. Dabei sei auch darauf zu drängen, dass die ländliche Struktur und die Verkehrsinfrastruktur des Kreises Heinsberg durch die KVNo bei ihren Reformbestrebungen zu einer bedarfsgerechten Versorgung ausreichende Würdigung finden. Insofern würde die Reduzierung der Versorgung auf nur eine einzige Notdienstpraxis für das gesamte Kreisgebiet die Grenze der Zumutbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger überschreiten und könne nicht

als hinreichende Versorgungssicherheit und -qualität angesehen werden.

Im Ergebnis bestand übereinstimmend die Auffassung, dass ein Zerschlagen der im Kreis Heinsberg bewährten notdienstlichen Versorgung nicht sinnvoll ist und dass es daher im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Prinzip als gerechtfertigt erscheint, an einer Forderung zu einem Erhalt aller drei Notdienstpraxen festzuhalten. Durchaus kontrovers wurde aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit es mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen als klug und erfolgversprechend erscheint, im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung eine Maximalforderung nach dem Erhalt von drei Notdienstpraxen vorzutragen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet mit Rücksicht auf eine mögliche gerechtere Verteilung der Dienste unter den beteiligten Ärzten als absolutes Versorgungsminimum u.U. akzeptiert werden kann, wenn andererseits von einer Einbeziehung dieser Praxen in die angedachte zentrale Organisation eines Fahrdienstes abgesehen wird.

Das Signalisieren einer gewissen konstruktiven Kompromissbereitschaft und die endgültige Positionierung des Kreises Heinsberg im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung sei aber letztendlich noch in den zu beteiligenden politischen Gremien zu erörtern. Dabei werde eine Einladung der im Arbeitskreis anwesenden Vertreter der Ärzteschaft, des Betreibers der Notdienstpraxen in Heinsberg und Erkelenz und des Vertreters der Krankenhäuser in die nächste Sitzung des Fachausschusses am 13. April 2015 befürwortet, um durch diese ggf. nochmals Erläuterungen zur Sachlage zu halten.

Beschlussvorschlag:

1. Nach eingehender Erörterung mit den Vertretern der auf lokaler Ebene die ärztliche Versorgung sicherstellenden Institutionen appellieren Kreistag und Verwaltung des Kreises Heinsberg nachdrücklich an die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) und der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation des allgemein-ärztlichen Bereitschaftsdienstes / Notdienstes im Bezirk Nordrhein im Interesse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung an einem Fortbestand der bestehenden drei Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg festzuhalten. Diese Standortsicherung ist nach Auffassung von Kreistag und Verwaltung hilfsweise auch im Rahmen der derzeitigen Beschlusslage der Vertreterversammlung der KVNo möglich (Dependancen-Regelung auf Antrag der Kreisstellen). Der Schlüssel von nur einer NDP für 250.000 Menschen ist gerade in einem Flächenkreis keinesfalls sachgerecht und daher inakzeptabel. Angesichts der derzeit auch innerhalb und zwischen der KV und Ärztekammer noch laufenden Abstimmungsprozesse besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den lokalen Vertretern der Ärzteschaft Einfluss auf die Abstimmungen in den Gremien der Ärzteschaft zu nehmen.
2. Der Komplexität der Problematik kann ein einfacher Appell alleine nicht gerecht werden. Unter Berücksichtigung der zu respektierenden Entscheidungskompetenzen der KVNo und der ÄKNo im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wird die Verwaltung daher aufgefordert, über diesen Appell hinaus zusammen mit der bereits eingerichteten interfraktionellen Arbeitsgruppe ein lokales Konzept auszuarbeiten und es mit und über die Kreisstellen in die Beschlussgremien der Ärzteschaft einzubringen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung der Fahrdienst (Hausbesuche) besonders in einem Flächenkreis wie dem Kreis Heinsberg an Bedeutung

gewinnen wird. Er muss daher ein besonderer Fokus sein. Eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet als absolutes Versorgungsminimum kann nur dann toleriert werden, wenn eine den Ansprüchen eines Flächenkreises gerecht werdende Organisation und Kapazität eines solchen Fahrdienstes garantiert werden kann.

3. Der Landrat wird aufgefordert, direkt und über die Landesregierung bei den Krankenkassen nachdrücklich deren Verpflichtung einzufordern, die von der Bevölkerung gewünschte ortsnahe Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten durch eine verlässliche Vergütung außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sicherzustellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0062/2015/1

Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"**Beratungsfolge:**

13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.2, 3.10 und 3.11

Inklusionsrelevanz:

ja

Das Land NRW fördert aus Mitteln des Landeshaushalts Maßnahmen und Projekte im Themenbereich Alter und Pflege.

Die Förderangebote sollen künftig nach § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW in einem Landesförderplan gebündelt werden. Innerhalb dieses Förderplanes wird gemäß den Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes und des Landeshaushaltes der Quartiersentwicklung sowie der Förderung entsprechender Prozesse und Maßnahmen in den Kommunen eine zentrale Bedeutung zukommen.

Der Landesförderplan wird derzeit erarbeitet und soll noch in diesem Jahr nach Abschluss des bereits begonnenen Beteiligungsprozesses veröffentlicht werden. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Landkreistag NRW über das Förderangebot zur Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW informiert.

Unter Quartier wird dabei entsprechend der Definition im Masterplan „Altengerechte Quartiere.NRW“ der Ort verstanden, der in den jeweiligen Kommunen von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also als der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten.

Das Förderangebot zielt auf die altengerechte Entwicklung von 53 Quartieren in NRW, wobei grundsätzlich nur ein Antrag pro Kreis gestellt werden kann. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der Antrag über den Kreis zu stellen. Dieser entscheidet bei mehreren Interessenten/innen, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 €, die wie folgt zu verwenden sind:

- 30.000 € für 1Vollzeitstelle (mind. EG 10 – bei Teilzeitstelle anteilige Kürzung)
- 4.500 € für Sachausgaben
- 5.500 € für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre, so dass eine Gesamtfördersumme von 120.000 € zum Tragen kommen kann.

Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demografiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans „Altengerechte Quartiere.NRW“ begründet. Der Zuwendungsempfänger benennt das Quartier, in dem der Entwicklungsprozess durchgeführt werden soll.

Zielsetzungen für den Entwicklungsprozess sind insbesondere:

- eine partizipative Sozialraumplanung,
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken,
- die Initiierung altengerechter Bau- und Wohnobjekte,
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und –initiativen,
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen wie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung zielgruppen-spezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Zur Umsetzung der Quartierentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung/Quartiersentwicklung verfügt.

Die Stelle muss ausschließlich für die Entwicklung des konkret benannten Quartiers zur Verfügung stehen und darf nur insoweit in übergreifende kommunale Prozesse einbezogen werden, wie dies zur erfolgreichen Umsetzung und lokalen Einbindung der konkreten Quartiersgestaltung erforderlich ist.

Die Projektdurchführung kann auf einen lokal bereits tätigen kommunalen oder freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in die kommunalen Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Übertragungsvereinbarung sichergestellt ist und die Steuermöglichkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt bleibt.

Die Verwaltung hat am 12. Januar 2015 alle kreisangehörigen Kommunen mit der Bitte um Prüfung, inwieweit die Beantragung dieser Fördermittel für sie in Frage kommt, angeschrieben.

Bis zum 27.03.2015 sind drei Anträge durch folgende Bürgermeister beim Kreis Heinsberg zur Entscheidung vorgelegt worden:

- Bürgermeister Wegberg
- Bürgermeister Hückelhoven
- Bürgermeister Geilenkirchen

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung über die nachstehend skizzierten Förderanträge vor folgendem Hintergrund zu treffen:

Durch das Förderprogramm wird erstmalig die finanzielle Ausgangsbasis als Voraussetzung dafür geschaffen, dass im Kreisgebiet ein über 3 Jahre angelegter, kontinuierlicher Quartiersentwicklungsprozess unter der Maßgabe einer Anteilsfinanzierung der Personal- und Sachkosten in einem Quartier/Sozialraum einer kreisangehörigen Kommune stattfinden kann. Insofern kommt diesem „Pilotprojekt“ eine herausragende Bedeutung für zukünftige Maßnahmen und Vorgehensweisen zu. Dies gilt insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen, die aus der Umsetzung des erst im Oktober 2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen resultieren. Auch in der fachlichen Diskussion von Sozialplanungsansätzen kristallisiert sich immer deutlicher heraus, dass von den Kommunen eine Sozial- und Finanzplanung als integrierter Prozess zu organisieren sei (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 08/11).

Im Kontext der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sollte ein wesentliches Auswahlkriterium bei der Entscheidung sein, dass hierdurch eindeutig die Stärkung der kommunalen Verantwortung erfolgt, damit der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Steuerfähigkeit gestärkt und deren Gestaltungsfähigkeit sukzessive zurückgewonnen werden. Im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung über den vom Kreis Heinsberg weiterzuleitenden Antrag ist davon auszugehen, dass die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf insbesondere darauf achten wird, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Aus dieser Perspektive wäre bei der anstehenden Entscheidung zu beachten, dass den hieraus erwachsenden Ansprüchen Rechnung zu tragen ist.

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015 beigefügten Anlagen verwiesen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Richtlinien zum Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW |
| Anlage 2 | Zusammenfassende Darstellung zu den eingereichten Anträgen |
| Anlage 3 | Karte Geilenkirchen |
| Anlage 4 | Karte Hückelhoven |
| Anlage 5 | Karte Wegberg |

Die Verwaltung hatte die Antragsteller eingeladen, ihren Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015 vorzustellen und kurz zu erläutern. Gegenüber der Verwaltung hat die Stadt Wegberg per Email vom 30.03.2015 erklärt, dass sie auf einen persönlichen Vortrag in der Sitzung verzichtet.

Nach den erfolgten Antragsvorstellungen hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu diesen Stellung genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Förderantrag „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ der Stadt Geilenkirchen wird an die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0018/2015

Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt Schule von acht bis eins für den Primarbereich**Beratungsfolge:**

15.04.2015	Schulausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, beabsichtigt – unabhängig vom Beschluss über die auslaufende Schließung der Schule –, im Rahmen des Landesprogramms „Schule von acht bis eins“ wie seit dem Schuljahr 2010/2011 auch im Schuljahr 2015/2016 im Primarbereich Maßnahmen zur Betreuung der Schüler/innen nach dem Unterricht anzubieten. Das Konzept der Schule sieht vor, dass montags bis freitags an Schultagen in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schule oder in nahegelegenen geeigneten Räumen Betreuungsmaßnahmen für eine Gruppe von mindestens acht und maximal 14 Schülerinnen und Schülern stattfinden. Eine Betreuungszeit vor dem Unterricht ist nicht erforderlich, da alle Schüler/innen wegen des organisierten Schülerspezialverkehrs pünktlich zum Unterrichtsbeginn anwesend sind. Innerhalb der Betreuungszeit soll aus dem Betreuerteam eine Anwesenheit von mindestens einer Person gewährleistet sein. Im Rahmen der Betreuungsmaßnahme sind u. a. Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Angebote und Sportangebote vorgesehen. Der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule „Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Schule Geilenkirchen e.V.“ hat sich bereit erklärt, die organisatorische und personelle Abwicklung des Programms zu übernehmen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe wird ein Festbetrag für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ gewährt.

Neben den durch die Landesförderung gedeckten Personalkosten werden keine nennenswerten vom Kreis Heinsberg als Schulträger zu übernehmenden Kosten entstehen. Zur Fristwahrung wurde bereits - vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung - ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Janusz-Korczak-Schule wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0019/2015

Einrichtung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes am Kreisgymnasium Heinsberg**Beratungsfolge:**

15.04.2015	Schulausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen, am Kreisgymnasium Heinsberg ab dem 01.08.2010 den Ganztagsbetrieb einzuführen. Der gebundene Ganztags findet montags, mittwochs und donnerstags statt. Um auf die veränderten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse einzugehen und auch den Eltern, die beide berufstätig sind, sowie Alleinerziehenden eine gesicherte Betreuung für ihre Kinder bis 14.53 Uhr an allen Schultagen anzubieten, beabsichtigt das Kreisgymnasium gemäß § 9 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) die Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote. Das Angebot soll sich in erster Linie an Sextaner und Quintaner und im Einzelfall auch an Quartaner wenden. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 6 SchulG entschieden, ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot einzurichten. Gemäß Ziffer 4.4 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ ist der Schulträger zu beteiligen. Die Schule hat sich mit verschiedenen Betreuungsvereinen in Verbindung gesetzt, Angebote eingeholt und beabsichtigt, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein zur Betreuung von Kindern der Schulen der Region Heinsberg abzuschließen. Im Vergleich zu den anderen Anbietern bietet die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Heinsberg Vorteile. So arbeitet der Verein gemeinnützig; ein Vertreter der Schule wird Mitglied des Vereins und kann an wesentlichen Entscheidungen Anteil nehmen. Die Ortsnähe vereinfacht die Zusammenarbeit und ermöglicht die Vernetzung mit zahlreichen Schulen aus dem Stadtgebiet Heinsberg, auch über die konkrete Kooperation hinaus. Außerdem haben bereits viele Eltern und Schüler/innen während der Grundschulzeit den Verein kennengelernt und können auf Bewährtes zurückgreifen. Die angestrebte Betreuung ist kostendeckend kalkuliert; die Eltern zahlen monatlich 25,00 € pro Kind. Vertragspartner für die Eltern ist der Betreuungsverein. Die Betreuung findet in geeigneten Räumlichkeiten der Schule bzw. auf dem Schulgelände statt. Die Gruppengröße umfasst 13 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Der Betreuungsverein soll in erster Linie die angemeldeten Kinder auch an den Tagen, an denen kein gebundener Ganztagsunterricht stattfindet (dienstags und freitags), bis 14.53 Uhr betreuen. Diese Betreuung umfasst sowohl die Pause (von 12.52 bis 13.45 Uhr) als auch die 5. Stunde (von 13.45 bis 14.53 Uhr).

Für den Kreis Heinsberg werden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung eines außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebotes gemäß § 9 Abs. 2 SchulG am Kreisgymnasium Heinsberg wird seitens des Schulträgers zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0084/2015

Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 28.04.2015 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	10.000,00 € jährlich
Leitbildrelevanz:	3.10
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 23.09.2014 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2015 zugestimmt.

Zu der durchgeführten Beratungstätigkeit von Ende August 2014 bis Ende März 2015 berichtet der Grenzinfopunkt wie folgt:

Persönliche Beratungen haben an 13 Tagen von Ende August 2014 bis Ende März 2015 stattgefunden. Das Beratungsangebot in dieser Zeit umfasste ca. 5 Stunden pro Tag. Dies ergibt ein Beratungsangebot im Umfang von 65 Stunden. Die durchschnittliche Beratungsdauer pro Klient beträgt mindestens eine Stunde. Eine halbe Stunde pro Klient ist zusätzlich im Durchschnitt einzukalkulieren für weitere Recherchen und Rückrufe.

Insgesamt waren die 65 Stunden als Angebot angemessen. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht erforderlich, auch wenn zu beobachten ist, dass die Termine ab Januar 2015 fast alle ausgebucht waren. Es ist im Blick zu behalten, ob im Laufe des Jahres eine signifikante Änderung zu beobachten sein wird und es empfehlenswert ist, Anpassungen vorzunehmen.

38 Personen erhielten eine persönliche umfangreiche Beratung im Kreishaus Heinsberg. Insgesamt wurden (inkl. telefonischer Beratung in der Zeit)

- 14 Beratungen zum Thema Wohnen in Deutschland und Arbeiten in den Niederlanden
- 19 Beratungen zum Thema Wohnen in den Niederlanden und Arbeiten in Deutschland
- 3 Beratungen zu Arbeiten in Belgien und wohnen in Deutschland (Klienten wohnen im Kreis Heinsberg)
- 12 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger

- 5 Beratungen zu Fragen der Pflegeversicherung
 - 19 Beratungen zu Steuerfragen
 - 10 Beratungen zu Familienleistungen
 - 8 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug und Arbeitssuche
 - 16 Beratungen zu Fragen der Krankenversicherung
 - 9 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
 - 2 Beratungen zur Selbstständigkeit
 - 5 Beratungen zur Diplom- /Berufsanerkennung
- durchgeführt.

Während die Termine im Januar, Februar und März 2015 nahezu ausgebucht waren, war die Nachfrage Ende November und im Dezember 2014 unterdurchschnittlich. Die Termine in den anderen Monaten waren, mit durchschnittlich drei Reservierungen je Beratungstag, normal nachgefragt. Die Schwankungen sind üblich, auch in den Beratungsstellen in Aachen und Eurode treten monatliche Schwankungen auf.

Nach Einschätzung des Grenzinforpunktes lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg anzubieten. Die verstärkte Werbung Anfang 2015, die auch auf niederländischer Seite stattfand, schlug sich unmittelbar in der Anzahl der Terminanfragen nieder. Außerdem nehmen die Berater wahr, dass inzwischen dieses Angebot im Kreis Heinsberg durch Mundpropaganda unter den Grenzgängern bekannter geworden ist.

Es ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatungen im Kreis Heinsberg fortgeführt werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0023/2015/1

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Beratungsfolge:

03.03.2015 Kreisausschuss

12.03.2015 Kreistag

28.04.2015 Kreisausschuss

Aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU- und der FDP-Fraktion vom 17.02.2015 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landrat legt dem Kreisausschuss dar, welche der konkreten Empfehlungen des Abschlussberichts der KGSt bereits prioritär angegangen worden sind beziehungsweise aus welchen Gründen die nicht angegangenen Empfehlungen zurückgestellt werden.“

Landrat Pusch wird in der Kreisausschusssitzung berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0079/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"

Beratungsfolge:

28.04.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

07.05.2015	Kreistag
------------	----------

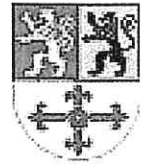
Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 22.03.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, aufzuzeigen, wie hoch die zusätzlichen Aufwendungen für die Pensionen 2015 sein werden und wie die Verwaltung plant, diese im Kreishaushalt 2015 zu kompensieren.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag das Finanzierungskonzept für die Pensionsrückstellungen bis 2025 vorzulegen und falls nicht vorhanden, ein Finanzierungskonzept zu erstellen.



FRAKTION IM KREISTAG



KREIS HEINSBERG

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Nachrichtlich: CDU-Fraktion / SPD-Fraktion / Fraktion B90/Grüne
/ FDP-Fraktion / Fraktion Die Linke / AfD-Fraktion / Kreisverwaltung
Heinsberg, den 22. März 2015

Antrag gem. §10 der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Pusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erschrecken haben wir die Mitteilung des Landrates in der Kreistagsitzung am 12.03.2015 zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Heinsberg 3,8 Mio. € zusätzlich in die Rheinische Versorgungskasse einzahlen muss.

Daher stellen wir nach §10 der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Heinsberg folgenden Antrag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, aufzuzeigen, wie hoch die zusätzlichen Aufwendungen für die Pensionen 2015 sein werden und wie die Verwaltung plant, diese im Kreishaushalt 2015 zu kompensieren.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag das Finanzierungskonzept für die Pensionsrückstellungen bis 2025 vorzulegen und falls nicht vorhanden, ein Finanzierungskonzept zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

gez.
Thomas Nelsbach
stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0083/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"

Beratungsfolge:

28.04.2015 Kreisausschuss

07.05.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat berichtet über den aktuellen Sachstand zur interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Insbesondere über die Ergebnisse/Erfolge seit dem letzten Zwischenstandsbericht, die gemeinsam mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinsichtlich zwischengemeindlicher Kooperationspotenziale erzielt worden sind. Dies soll bis zum 15.09.2015 dem Kreisausschuss in tabellarischer Form vorgelegt werden. Darüber hinaus sollen hemmende und begünstigende Faktoren einzelner Maßnahmen benannt werden und die erreichten Einsparungen in Euro (seit der Zusammenarbeit pro Jahr) sowie das geschätzte Gesamteinsparpotential beziffert werden.

FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

An

den Vorsitzenden

des Kreisausschusses

Herrn Landrat Stephan Pusch

im Hause

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120

Valkenburger Straße 45

D-52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13-17 50

Telefax: 0 24 52 / 13-17 55

E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 07.04.2015

Aktueller Sachstandsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit; Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung.

Sehr geehrter Herr Landrat,

in jüngster Zeit ist es um das Thema interkommunale Zusammenarbeit „still“ geworden. Der Zwang unserer Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg zur Konsolidierung ihrer Haushalte hat sich weiter gesteigert. Die zentrale Herausforderung hierbei bleibt weiterhin, wie die Kommunen Kosten auch in der Verwaltung senken können, dabei ihre Leistungen jedoch in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten, ohne Kernkompetenzen aus der Hand zu geben oder ihre Handlungsfähigkeit, sofern sie bei den derzeitigen Kommunalfinzen noch gegeben sind, einzuschränken. Hierzu kann und soll die verstärkte interkommunale Zusammenarbeit einen wertvollen Beitrag leisten, wie auch von Ihnen und den Fraktionsvorsitzenden in zahlreichen (Haushalts-)Reden im Kreistag immer wieder gefordert wurde.

Die FDP-Fraktion beantragt in Anlehnung an den Antrag von FDP und Grünen vom 20.01.2012 daher, der Kreisausschuss und Kreistag möge wie folgt beschließen:

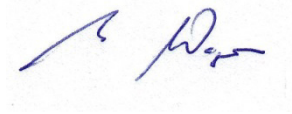
1. Der Landrat berichtet über den aktuellen Sachstand zur interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Insbesondere über die Ergebnisse/Erfolge seit dem letzten Zwischenstandsbericht, die gemeinsam mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinsichtlich zwischengemeindlicher Kooperationspotenziale erzielt worden sind. Dies

soll bis zum 15.09.2015 dem Kreisausschuss in tabellarischer Form vorgelegt werden. Darüber hinaus sollen hemmende und begünstigende Faktoren einzelner Maßnahmen benannt werden und die erreichten Einsparungen in Euro (seit der Zusammenarbeit pro Jahr) sowie das geschätzte Gesamteinsparpotential beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lenzen
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner
Stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0020/2015/1

Antrag nach § 5 Geschäftsordnung der FDP-Fraktion betr. Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung

Beratungsfolge:

15.04.2015	Schulausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 15.04.2015 als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.12.2014 sowie den mit Schreiben vom 10.04.2015 übersandten Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2015 verwiesen.

In der Sitzung des Schulausschusses am 15.04.2015 wurde seitens der Verwaltung über wesentliche Entwicklungen der Schullandschaft im Kreis Heinsberg, insbesondere über den aktuellen Sachstand zur Weiterentwicklung der Förderschulen informiert. Außerdem wurde mitgeteilt, dass sich die Hauptverwaltungsbeamten grundsätzlich positiv zu einer Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung geäußert hätten, diese jedoch mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Umsetzungsphase des vorliegenden Gutachtens in ca. zwei bis drei Jahren erfolgen sollte. Innerhalb des Schulausschusses fand ein intensiver Meinungsaustausch über den Zeitpunkt und die Finanzierung der beantragten Fortschreibung des kreisweiten Schulentwicklungsgutachtens, die Koordinierungsfunktion des Kreises sowie die Einbeziehung aller Schulformen statt. Abschließend hat der Schulausschuss folgenden Beschlussvorschlag an den Kreisausschuss formuliert:

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einmal jährlich im Schulausschuss über den aktuellen Sachstand der Beratungen des Runden Tisches zur Schulentwicklungsplanung zu berichten.
2. Über die Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird zu gegebener Zeit beraten und beschlossen.